

Geschäftsordnung für die Ratsversammlung (Stadtrat) der Stadt Leipzig und ihre Ausschüsse

Beschluss Nr. RB IV-561/06 der Ratsversammlung vom 29.03.2006

geändert mit Beschluss RBIV-1507/09 der Ratsversammlung vom 25.02.2009

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 2005 (SächsGVBl. Nr. 5 vom 20. Juni 2005, S. 155) hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig am 29. März 2006 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Ratsversammlung (Stadtrat)

§ 1 Stadträte

(1) Die Stadträte werden in der ersten Sitzung vom Oberbürgermeister förmlich verpflichtet. Die Verpflichtungsformel lautet:

"Ich verpflichte Sie, die Verfassung und die Gesetze zu achten, Ihre Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen. Insbesondere verpflichte ich Sie, das Wohl der Stadt Leipzig und das ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nach Kräften zu fördern."

Für die Mandatsausübung der Stadträte gilt im Übrigen § 35 Abs. 3 SächsGemO.

(2) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Verpflichteten zu unterzeichnen ist.

(3) Stadträte, die erstmalig oder als Nachrücker an einer Ratsversammlung teilnehmen, werden vom Oberbürgermeister in dieser Sitzung verpflichtet.

(4) Die Stadträte sind verpflichtet, an allen Sitzungen der Ratsversammlung teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied der Ratsversammlung eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

(5) Die Stadträte tragen sich vor ihrer Teilnahme an der Sitzung in eine Anwesenheitsliste ein.

(6) Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gremien, als deren Mitglieder sie bestellt sind, teilzunehmen. Sie haben im Falle ihrer Verhinderung ihre Vertretung sicherzustellen.

§ 2 Fraktionen

(1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens vier Stadträten, die derselben Partei, politischen Vereinigung oder Wählervereinigung angehören oder die ihre Zugehörigkeit zu einer Fraktion erklären. Stadträte können nicht zugleich mehreren Fraktionen angehören. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Stadtrates mit; sie dürfen ihre Auffassungen öffentlich darstellen.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Austritt aus einer Fraktion ist dem Oberbürgermeister schriftlich bekannt zu machen.

(4) Die Fraktionen können Mittel aus dem Haushalt für die sächlichen, personellen und räumlichen Aufwendungen für die Geschäftsführung erhalten. Diese Mittel sind in einer gesonderten Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über ihre Verwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen. Näheres ist zwischen den Fraktionen und dem Oberbürgermeister zu regeln und der Ratsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

- (5) Für Bedienstete der Fraktionen gilt § 19 Abs. 2 SächsGemO entsprechend.

§ 3 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Ratsversammlung beschließt über Ort und Zeit ihrer regelmäßigen Sitzungen. Diese sollen mindestens einmal im Monat stattfinden.
- (2) Der Oberbürgermeister lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der erforderlichen Beratungsunterlagen ein. Die Ladungsfrist beträgt eine volle Woche vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet. In Eilfällen kann die Ratsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Die Einberufung einer Sitzung im Eilfall kann auch im Zusammenhang mit einer regulären Sitzung verbunden werden.
- (3) Die Ratsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Ratsversammlung sind entsprechend der Form, die in der Bekanntmachungssatzung der Stadt Leipzig in der jeweils gültigen Fassung vorgeschrieben ist, bekannt zu machen.

§ 4 Aufstellung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung der Sitzungen der Ratsversammlung nach Beratung mit dem Ältestenrat auf.
- (2) Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- (3) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Ratsversammlung fallen, sind nicht in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung der Ratsversammlung erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die als Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO anzusehen sind. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 5 Verhandlungsgegenstände

- (1) Die Ratsversammlung verhandelt über Vorlagen der Verwaltung, Anträge von Fraktionen/Stadträten und Ortschaftsräten sowie über Einwohneranträge gemäß § 23 SächsGemO und die Zulässigkeit von Bürgerbegehren gemäß § 25 Abs. 3 SächsGemO. Das Verfahren wird in einer Regelung zur Bearbeitung von Anträgen und Vorlagen festgelegt, die von der Ratsversammlung zu beschließen ist.
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung der Ratsversammlung vorbehalten sind, werden in der Regel von den nach der Hauptsatzung zuständigen Gremien vorberaten. Vorlagen und Anträge, die nicht vorberaten sind, müssen auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines Fünftels der Mitglieder der Ratsversammlung dem zuständigen Gremium zur Vorberatung überwiesen werden. Als Ergebnis der Vorberatung können Mitglieder von Ausschüssen schriftlich Änderungs- und Ergänzungsanträge stellen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Ratsversammlung zu setzen, wenn die Ratsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat; es sei denn, dass sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltplanes zur Folge haben, sollen einen rechtlich zulässigen Deckungsvorschlag enthalten.
- (4) Unabhängig von Abs. 3 ist jeder Stadtrat berechtigt, zu beantragen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Ratsversammlung beraten wird. Über diesen Antrag wird ohne Aussprache abgestimmt. Bei Zustimmung von mindestens einem Fünftel der Stadträte wird der Antrag entsprechend Abs. 3 weiter behandelt.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Ratsversammlung sind öffentlich. Auf Antrag kann für einzelne An-
gelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über einen Antrag auf Aus-
schluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Wenn eine Be-
ratung darüber nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden. Beschließt
die Ratsversammlung entgegen der Tagesordnung, einen Verhandlungsgegen-
stand statt in nichtöffentlicher in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Oberbürger-
meister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Ratsversammlung zu setzen.

(2) Soweit Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner der Be-
handlung in öffentlicher Sitzung entgegenstehen, ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Gründe des öffentlichen Wohls sind Interessen und Anliegen, die die Belange der örtlichen
und überörtlichen Gemeinschaft berühren, insbesondere solche des Bundes, der Länder, der
Landkreise, der Gemeinden oder anderer öffentlicher Aufgabenträger. Die Art und der Um-
fang der möglichen Verletzungen der öffentlichen Interessen ist unerheblich, es müssen ledig-
lich gewisse Tatsachen, bestimmte Anhaltspunkte vorliegen oder erkennbar sein, die eine
Gefährdung von vornherein nicht ausschließen.

Zu diesen Gründen zählen stets:

- gesetzliche Vorschriften über die Geheimhaltung bestimmter Angelegenheiten
- Statistikgeheimnis (§ 18 SächsStatG)
- Gründe der Staatssicherheit etc.

Berechnigte Interessen Einzelner sind die rechtlich geschützten und anerkannten Interessen,
die nach allgemein vernünftiger Abwägung einem besonderen Schutzbedürfnis unterliegen.

Berechnigt sind die Interessen, wenn persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse bekannt
werden könnten, die sich auf das Fortkommen oder die Wertschätzung des Einzelnen nach-
teilig auswirken können.

Hierzu zählen insbesondere:

- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
- Werturteile
- Einkommens- und Vermögensverhältnisse
- Familiäre Verhältnisse und Beziehungen
- Vorstrafen
- Fragen der Bedürftigkeit und der Eignung etc.

(3) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei Beratung folgender Verhandlungsgegen-
stände:

- a) Auftragsangelegenheiten
- b) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
- c) Angelegenheiten, die unter das Steuergeheimnis fallen
- d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung zum Schlussbe-
richt des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) über die jeweilige Prüfung der Jahresrech-
nung nach § 104 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO und der Beratung über die Prüfberichte
des RPA aus der örtlichen Prüfung der Eigenbetriebe gem. § 105 SächsGemO in Zu-
sammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe nach §
17 Abs. 3 Sächs EigBG

(4) Die Gründe für die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung sind in der Vor-
lage nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 darzustellen.

§ 7 Vorsitz in der Ratsversammlung

(1) Vorsitzender der Ratsversammlung ist der Oberbürgermeister. Im Falle seiner Verhin-
derung wird er durch die Beigeordneten in der von der Ratsversammlung bestimmten Reihen-
folge vertreten.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen der
Ratsversammlung. Er kann die Verhandlungsleitung an einen Stadtrat abgeben.

(3) Der Vorsitzende übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

§ 8 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

(1) Ist ein Mitglied des Stadtrates der Ansicht, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung über einen Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat er den Tatbestand vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf er als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.

(2) Ob ein Befangenheitstatbestand in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Mitwirkung in der Ratsversammlung

(1) Die Ratsversammlung und ihre Ausschüsse können sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten gemäß § 44 Abs. 1 SächsGemO hinzuziehen. Die Entscheidung über die Hinzuziehung erfolgt gemäß § 39 Abs. 6 SächsGemO. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sie sich nicht beteiligen.

(2) Die Ratsversammlung kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO berufen. Ihre Zahl darf die der Stadträte nicht erreichen. Die Berufung erfolgt gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO.

(3) Bei der Vorberatung wichtiger Angelegenheiten kann die Ratsversammlung betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(4) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen beratend teil. Die Ratsversammlung kann die Anwesenheit des zuständigen Beigeordneten vom Oberbürgermeister verlangen.

(5) Der Vorsitzende kann den Sachvortrag in den Sitzungen der Ratsversammlung einem Bediensteten der Stadt übertragen; auf Verlangen der Ratsversammlung muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen. Die Übertragung des Vortrags in den nichtöffentlichen Sitzungen hat in der Regel auf den zuständigen Beigeordneten oder Amtsleiter zu erfolgen. Weitere Fachbedienstete sollten nur bei umfangreichen oder schwierigen Verhandlungsgegenständen hinzugezogen werden.

II. Verhandlungsordnung**§ 10 Änderung der Tagesordnung**

(1) Die Ratsversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern;
- b) die Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden;
- c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen.
- d) einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abzusetzen;
- e) einen Verhandlungsgegenstand gemäß § 4 Abs. 4 dieser GO in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Entscheidung über Abs. 1 c) erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Anträge zur Änderung der Tagesordnung gemäß Abs. 1 müssen am Sitzungstag bis drei Stunden vor der Sitzung beim Oberbürgermeister/Büro für Ratsangelegenheiten eingegangen sein.

(3) Für die Beratung von Anträgen zur Änderung der Tagesordnung gilt § 21 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung (Redeordnung) entsprechend.

§ 11 Anträge zur Sache

- (1) Änderungs- und Ergänzungsanträge zu einem Verhandlungsgegenstand können von jeder Fraktion/jedem Stadtrat gestellt werden.
- (2) Änderungs- und Ergänzungsanträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschluss-text enthalten und dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Der Vorsitzende macht einen Vor-schlag zur weiteren Verfahrensweise. Lautet der Vorschlag auf Abstimmung und wird Verta-gung beantragt, muss auf Verlangen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten der Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt werden.
- (3) Änderungs- und Ergänzungsanträge, die gegenüber dem Hauptantrag eine finanzielle Mehrbelastung für die Stadt darstellen, sollen mit einem Deckungsvorschlag versehen wer-den.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entschei-den. Jeder Stadtrat kann in der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung mündlich stellen, soweit diese Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas Abweichendes regelt.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - c) der Antrag, die Aussprache zu beenden (Schluss der Beratung),
 - d) der Antrag, den Gegenstand in einer späteren Ratsversammlung erneut zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen,
 - g) der Antrag auf geheime Abstimmung,
 - h) der Antrag auf namentliche Abstimmung,
 - i) der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch ein Mitglied der Ratsver-sammlung für und ein Mitglied gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.
- (4) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vor-sitzende die Reihenfolge der Abstimmungen. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand so-wohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

§ 13 Anfragen

- (1) Anfragen an den Oberbürgermeister zu Angelegenheiten der Stadt Leipzig werden in der Sitzung der Ratsversammlung mündlich beantwortet, wenn sie spätestens am zehnten Werktag vor dem Tag der Sitzung schriftlich bis 15.00 Uhr beim Oberbürgermeister/Büro für Ratsangelegenheiten eingegangen sind. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag oder gesetz-lichen Feiertag, so müssen die Anfragen spätestens an dem davor liegenden Werktag einge-gangen sein.
- (2) Eine Aussprache findet nicht statt. Zusatzfragen zum Gegenstand der Anfrage sind zulässig. Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden. Sofern die Beantwortung einer Zu-satzfrage nicht sofort möglich ist, erfolgt sie schriftlich nach Maßgabe des Abs. 4, Satz 3.
- (3) Die Anfragen der Fraktionen werden vor den Anfragen der einzelnen Stadträte beant-wortet. Im übrigen werden die Anfragen in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt. Meh-rere Anfragen zu derselben Sache können gemeinsam mit der zuerst zu beantworten-den Anfrage zu dieser Sache beantwortet werden.
- (4) Für die Beantwortung von Anfragen nach Abs. 1 steht je Sitzung ein Zeitraum von ei-ner Stunde zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann eine schriftliche Beantwortung vereinbart werden. Nicht erledigte Anfragen und unbeantwortet gebliebene Zusatzfragen werden vom

Oberbürgermeister innerhalb einer Frist von zehn Tagen schriftlich gegenüber allen Stadträten beantwortet.

(5) Zu kurzfristig aufgetretenen Problemen von aktuellem öffentlichen Interesse kann eine dringliche Anfrage bis zum zweiten Werktag vor der Sitzung der Ratsversammlung gestellt werden. In der Sitzung der Ratsversammlung gibt der Oberbürgermeister, soweit es ihm möglich ist, einen vorläufigen Sachstandsbericht.

(6) Anfragen können zurückgewiesen werden, wenn

- sie nicht Angelegenheiten der Stadt Leipzig betreffen;
- die Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate öffentlich erteilt wurde;
- die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 14 Aktuelle Stunde

(1) Zu Angelegenheiten von aktuellem Interesse kann von einer Fraktion oder von einem Fünftel der Stadträte bis zum vierten Werktag, 12.00 Uhr, vor der Sitzung der Ratsversammlung eine Aktuelle Stunde beantragt werden. Die Ratsversammlung entscheidet zu Beginn ihrer Sitzung mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme der Aktuellen Stunde in die Tagesordnung. Die Aktuelle Stunde wird in der Regel zu Beginn der Tagung durchgeführt.

(2) Die Dauer der Aussprache wird auf 45 Minuten begrenzt. Bei mehreren Anträgen kann der Vorsitzende die Aussprache auf insgesamt 60 Minuten ausdehnen, wobei für jeden Sachverhalt, zu dem eine Aktuelle Stunde beantragt wurde, 20 Minuten zur Verfügung stehen müssen. Die vom Oberbürgermeister und den Beigeordneten in Anspruch genommene Redezeit bleibt in jedem Falle unberücksichtigt.

(3) Für die Reihenfolge der Worterteilung gilt § 21 der Geschäftsordnung mit der Maßgabe, dass als erster Redner einer der Stadträte das Wort erhält, welche die Aktuelle Stunde beantragt haben.

(4) Anträge zur Sache sind nicht zulässig.

§ 15 Einwohneranfragen

(1) Die Einwohneranfragen sind Bestandteil der öffentlichen Ratsversammlung und werden zeitlich auf 30 Minuten begrenzt. Nicht erledigte Einwohneranfragen und unbeantwortet gebliebene Zusatzfragen werden vom Oberbürgermeister oder von einem von ihm Beauftragten innerhalb einer Frist von zehn Tagen schriftlich gegenüber den Fragestellern beantwortet. In der Ratsversammlung werden die Fragen in der Reihenfolge des Eingangs beantwortet. Betreffen mehrere Fragen den gleichen Sachverhalt, so werden diese Fragen zusammenfassend beantwortet.

(2) Zu den Fragen nimmt der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter mündlich Stellung. Eine Aussprache sowie eine Beratung in der Sache finden nicht statt. Zusatzfragen durch die betreffenden Einwohner oder Stadträte sind zulässig.

§ 16 Bericht des Oberbürgermeisters

(1) Der Bericht des Oberbürgermeisters ist Bestandteil der Tagesordnung der Ratsversammlung. Dieser Bericht wird bei Bedarf durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm Beauftragten vorgetragen.

(2) Den Stadträten ist nach dem Bericht des Oberbürgermeisters die Möglichkeit zu Stellungnahmen bzw. Nachfragen zur Sache einzuräumen. Die Debatte zum Bericht des Oberbürgermeisters wird auf 30 Minuten begrenzt.

III. Beschlussfassung

§ 17 Beschlussfähigkeit der Ratsversammlung

(1) Die Ratsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit muss bei jeder Beschlussfassung gegeben sein.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit der Ratsversammlung ist gemäß § 39 Abs. 3 und 4 der SächsGemO zu verfahren.

§ 39 Abs. 3 und 4 SächsGemO:

(3) *Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.*

(4) *Ist der Gemeinderat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und sein Stellvertreter befangen, gilt § 117 entsprechend, sofern nicht der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestimmt.*

§ 18 Abstimmung

(1) Beschlüsse werden, sofern das Gesetz oder, in Angelegenheiten des Verfahrens, die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Verhandlungsgegenstand abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(2) Vor der Abstimmung nennt der Vorsitzende die Vorlagen/Anträge, über die beschlossen werden soll und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt. Die Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Jeder Stadtrat kann die Teilung der Abstimmung von Beschlussvorschlägen verlangen, soweit diese Teilung dem Antrags- bzw. Beschlussvollzug insgesamt nicht entgegen steht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Liegen zum selben Verhandlungsgegenstand mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, gilt für die Abstimmung die in § 12 Abs. 4 festgelegte Verfahrensweise.

(4) Beschlussfassungen zu Verhandlungsgegenständen erfolgen in der Regel in der zu Beginn der Abstimmung geltenden Fassung. Liegen Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, werden diese nach der Reihenfolge der stärksten Abweichung von der Beschlussvorlage zur Abstimmung gestellt. Ist die Reihenfolge zweifelhaft, gilt die Beurteilung des Vorsitzenden. Ist über Änderungs- und Ergänzungsanträge abgestimmt worden, wird anschließend über die gesamte Beschlussvorlage einschließlich der durch Änderungs- und Ergänzungsanträge beschlossenen Änderungen abgestimmt.

(5) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Hochheben der Stimmkarte. Die Ratsversammlung kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so wird die Abstimmung sofort wiederholt.

(6) Auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder der Ratsversammlung wird namentlich abgestimmt. Die namentliche Abstimmung geschieht in der Weise, dass die Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen werden und die Abstimmungsfrage beantworten. Die Stimmabgabe wird durch den Protokollführer schriftlich festgehalten. Das Abstimmungsergebnis wird mit den Namen der Stadträte in die Sitzungsniederschrift aufgenommen.

§ 19 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied der Ratsversammlung widerspricht.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 2 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(3) Die Ratsversammlung bestellt auf Vorschlag des Vorsitzenden eine Wahlkommission, die die Wahlhandlung durchführt und das Wahlergebnis ermittelt.

(4) Die Lose werden durch einen vom Vorsitzenden der Ratsversammlung Beauftragten erstellt. Das Los zieht der Vorsitzende der Ratsversammlung. Der Verlauf der Losziehung ist in der Niederschrift festzuhalten.

§ 20 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die nach einer Tonträgeraufnahme hergestellt werden kann. Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer die Sitzung geleitet hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Stadträte aus welchem Grund nicht teilgenommen haben, welche Gegenstände behandelt, welche Abstimmungen und Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jeder Stadtrat kann verlangen, dass seine Erklärung sowie sein Abstimmungsverhalten in der Niederschrift festgehalten werden. Dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Eine wörtliche Wiedergabe der Redebeiträge findet weder insgesamt noch in Teilen statt.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern der Ratsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die beiden Mitglieder der Ratsversammlung werden von dieser, der Schriftführer wird vom Oberbürgermeister bestellt.

(3) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung der Ratsversammlung zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwände entscheidet die Ratsversammlung. Die Unterlagen des Protokollführers (Stenogramm, Tonträger) sind sechs Monate nach Kenntnisnahme der Niederschrift durch die Ratsversammlung aufzubewahren.

(4) Die Einsichtnahme in die Niederschrift der öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Stadt Leipzig gestattet und im Büro für Ratsangelegenheiten möglich.

(5) Personen, die in der Ratsversammlung ständiges Rederecht besitzen, haben das Recht, Tonaufzeichnungen der Ratsversammlung im Büro für Ratsangelegenheiten anzuhören und sich davon entsprechende Notizen zu machen.

IV. Ordnungsbestimmungen

§ 21 Redeordnung

(1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt nach der beschlossenen Tagesordnung auf. Wird ein Sachverhalt beraten, der auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Der Vorsitzende erteilt im Rahmen der Sitzungsleitung das Wort. Er bestimmt die Redner nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort nur zu Anträgen zur Geschäftsordnung oder zur sachlichen Aufklärung durch einen Beigeordneten erteilt.

(4) Die höchstzulässige Dauer eines Wortbeitrages (Redezeit) beträgt 5 Minuten, soweit die Ratsversammlung nicht etwas anderes beschließt.

(5) Bei der Einbringung des Haushaltsplanes dürfen der Oberbürgermeister und der für die Finanzen zuständige Beigeordnete je einmal ohne Redezeitbegrenzung sprechen. Bei der Hauptaussprache über den Haushaltsplan darf je ein Sprecher einer jeden Fraktion einmal ohne Redezeitbegrenzung sprechen. Für Stadträte, die keiner Fraktion angehören, gilt Abs. 4.

(6) Für Anträge zur Geschäftsordnung und die darauf bezüglichen Redebeiträge beträgt die Redezeit drei Minuten.

(7) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach der Abstimmung erteilt.

(8) Jeder Stadtrat, der nicht zur Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte stellen. In einem solchen Falle wird zunächst die Rednerliste verlesen, dann kann dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung gegeben werden, die nicht länger als drei Minuten dauern darf. Gegen den Antrag darf nur ein Redner gleichfalls höchstens drei Minuten sprechen. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, können nur noch Fraktionen jeweils einmal das Wort erhalten, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Danach wird dem Einreicher Gelegenheit zum Schlusswort gegeben.

(9) Für Stellungnahmen bzw. Nachfragen zum Bericht des Oberbürgermeisters beträgt die Redezeit ebenfalls drei Minuten.

§ 22 Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zu verweisen (Ruf zur Sache).

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort ergreifen oder die vorgeschriebene bzw. die von der Ratsversammlung beschlossene Redezeit trotz bereits erfolgter Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) Der Vorsitzende kann einen Stadtrat bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die Entschädigung für den Sitzungstag verbunden.

(5) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 steht dem Betroffenen das Recht auf Widerspruch zu.

§ 23 Sitzordnung

Der Oberbürgermeister schlägt jeweils nach der Wahl des Stadtrates die Verteilung der Sitzplätze unter Berücksichtigung der Fraktionszugehörigkeit vor. Kommt auf diesem Wege eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die Platzverteilung nicht zustande, so entscheidet der Oberbürgermeister. Die Zuteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktionen ist deren Sache. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz zu.

§ 24 Hausrecht im Sitzungsraum

(1) In den Sitzungen der Ratsversammlung übt der Vorsitzende die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während der Ratsversammlung im Sitzungssaal aufhalten.

(2) Werden Anordnungen des Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht befolgt, so kann er die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.

- (3) Kann der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, wird die Sitzung für 15 Minuten unterbrochen.
- (4) Zuhörer auf der Tribüne, die die Verhandlung stören, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen. Einzelne, bei allgemeiner Unruhe sämtliche, Zuhörer können von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (5) Zuhörer, die wiederholt den Sitzungsverlauf gestört haben, können auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen ausgeschlossen werden.
- (6) Film-, Video- und Tonbandaufnahmen werden den öffentlichen Medien und Inhabern von Presseausweisen nach vorheriger Anmeldung vom Vorsitzenden gestattet, soweit der Sitzungsablauf hierdurch nicht gestört wird. Im Übrigen sind Aufnahmen im Tagungsraum der Ratsversammlung untersagt; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden.

V. Ausschüsse

§ 25 Allgemeines über Verfahren

- (1) Die Bestimmungen über das Verfahren in den Sitzungen der Ratsversammlung gelten sinngemäß auch für die beratenden und beschließenden Ausschüsse, soweit diese nicht eigene Geschäftsordnungen haben.
- (2) Für jedes der Ratsversammlung angehörende Mitglied in den beschließenden und beratenden Ausschüssen ist ein Vertreter zu bestimmen. Die Fraktionen können bestimmen, dass sich ihre Vertreter untereinander vertreten.
- (3) Jeder Stadtrat kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Stadträten, die nicht Mitglied des Ausschusses oder Stellvertreter sind, kann das Wort nur mit Zustimmung des Ausschusses erteilt werden. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses und deren Stellvertreter, soweit diese die Stellvertretung ausüben.
- (4) Ist ein Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet an seiner Stelle die Ratsversammlung nach Vorberatung im Verwaltungsausschuss.
- (5) Der Ausschussvorsitzende hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn er hierzu von mindestens einem Viertel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes aufgefordert wird (§ 36 Abs. 3 SächsGemO).
- (6) Auf Antrag eines stimmberechtigten Ausschussmitgliedes ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Ausschusssitzung zu setzen.
- (7) Ist ein von Stadträten gestellter Antrag von der Ratsversammlung einem Ausschuss zur Beratung überwiesen, so soll zu der betreffenden Ausschusssitzung der Stadtrat eingeladen werden, der den Antrag zuerst unterzeichnet hat, damit er den Antrag begründen kann.

§ 26 Beschließende Ausschüsse

- (1) Den Vorsitz in den beschließenden Ausschüssen führt, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, der Oberbürgermeister; dieser wird vertreten durch den jeweils fachlich zuständigen Beigeordneten, der jedoch kein Stimmrecht besitzt.
- (2) Der beschließende Ausschuss ist vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der Unterlagen spätestens am sechsten Tag vor der Sitzung einzuberufen. Auf Einhaltung dieser Frist kann mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des beschließenden Ausschusses verzichtet werden. In Eilfällen kann das jeweilige Gremium ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (3) Die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. § 6 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend. Soweit die Sitzungen der Vorberatung der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung dienen, sind sie nichtöffentlich.
- (4) Die im Ausschuss gefassten Beschlüsse sind vom Vorsitzenden im Wortlaut zu unterzeichnen (Beschlussdeckblatt) und an das Büro für Ratsangelegenheiten zu übergeben.
- (5) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen der §§ 3 bis 6, 8 bis 12 und 17 bis 25 dieser Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 27 Beratende Ausschüsse

- (1) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich.
- (2) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt ein aus der Mitte des beratenden Ausschusses gewähltes Mitglied des Stadtrates, das insofern die Aufgaben des Oberbürgermeisters wahrnimmt.
- (3) Der Oberbürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse teilzunehmen. Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen der Ratsversammlung und der für ihren Geschäftskreis zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Monat. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Auf die Einhaltung dieser Frist kann mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des beratenden Ausschusses verzichtet werden. In Eilfällen kann das jeweilige Gremium ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (5) Über das Ergebnis der Beratungen ist ein Festlegungsprotokoll anzufertigen, das den Wortlaut der Empfehlungen an die Verwaltung zur Überarbeitung der Vorlagen bzw. eine Beschlussempfehlung an die Ratsversammlung enthält.

§ 28 Gemeinsame Sitzungen

- (1) Wenn mehrere Ausschüsse über eine Angelegenheit gemeinsam beraten, muss jeder Ausschuss für sich abstimmen und eine entsprechende Empfehlung geben. Gehört ein Stadtrat mehreren Ausschüssen an, hat er für jeden Ausschuss getrennt abzustimmen.
- (2) Den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt der Vorsitzende des Ausschusses, der sachlich für die Behandlung des Beratungsgegenstandes als federführender Ausschuss zuständig ist.

VI. Schlussbestimmungen**§ 29 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten nachfolgende Beschlüsse außer Kraft:

- RB II-112a/95 vom 04. Januar 1995
- RB II-1434/99 vom 20. Januar 1999
- RB III-606/01 vom 21. Februar 2001